

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)

per E-Mail
konsultation-arv@astra.admin.ch

Luzern, 23. Januar 2024

Protokoll-Nr.: 79

Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung sowie Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zum titelerwähnten Geschäft wie folgt: Wir sind damit einverstanden, dass der Geltungsbereich der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr wie in der EU auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen) ausgeweitet wird, sofern das Lenken deren berufliche Haupttätigkeit darstellt oder der Transport auf fremde Rechnung durchgeführt wird. Demgegenüber lehnen wir eine Ausweitung des Geltungsbereiches der fraglichen Regelung auch im Binnenverkehr ab. Eine solche erweist sich gestützt auf eine «Kosten-Nutzen-Analyse» als nicht angemessen und denn auch nicht angezeigt. Im Weiteren regen wir zwei geringfügige Anpassungen in der ARV 1 an: Zum einen geht es um eine Ergänzung der ARV 1 hinsichtlich einer Spezialkategorie von Lastwagen mit emissionsfreier Antriebstechnologie, zum anderen um eine Ergänzung hinsichtlich des Nachweises der beruflichen Tätigkeit (vgl. Fragebogen «Ihre übrigen Bemerkungen»).

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

- Fragebogen